

**Satzung der Stadt Arendsee (Altmark)
über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und
Fahrtkosten für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige sowie
Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark)**

Aufgrund der §§ 8, 35, 36, 82 und 85 KVG LSA vom 17.06.2014 in der zurzeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des MI vom 16.06.2014 hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

**§1
Allgemeine Vorschriften**

Die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Arendsee (Altmark) wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Stadtrates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

**§2
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und deren Ausschüsse**

1. Mitglieder des Stadtrates
Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschalsumme in Höhe von: 100,00 €
2. Vorsitzender des Stadtrates
Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von: 80,00 €
3. Vorsitzende der Ausschüsse
Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von: 60,00 €
4. Vorsitzende der Fraktionen
Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von: 60,00 €
5. Für Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €/Fraktionsmitglied gewährt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen darf nicht höher als die Anzahl der Stadtratssitzungen sein.
6. Die Aufwandsentschädigung entfällt ganz, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitraum diese zusätzliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gezahlt.

7. Der Pauschalbetrag wird monatlich zum 01. eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30stel gekürzt.
8. Sitzungsgelder nach § 2 Absatz 5 werden halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. ausgezahlt.

§3

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte

1. Entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarungen zur Bildung der Gemeinde Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 erhalten die Ortsbürgermeister bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Wahlperiode folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeister aus Binde	256,00 €
- Ortsbürgermeister aus Fleetmark	664,68 €
- Ortsbürgermeister aus Kaulitz	256,00 €
- Ortsbürgermeister aus Kläden	486,00 €
- Ortsbürgermeisterin aus Leppin	486,00 €
- Ortsbürgermeister aus Mechau	410,00 €
- Ortsbürgermeister aus Sanne-Kerkuhn	461,00 €
- Ortsbürgermeister aus Rademin	410,00 €
2. Nach Ablauf der Wahlperiode der unter Punkt 1 genannten Ortsbürgermeister erhalten diese einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von

- bis 500 Einwohnern	120,00 €
- von 501 bis 1.000 Einwohnern	170,00 €
3. Die nachfolgend aufgeführten Ortsbürgermeister erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeister aus Höwisch	120,00 €
- Ortsbürgermeister aus Kerkau	120,00 €
- Ortsbürgermeister aus Kleinau	170,00 €
- Ortsbürgermeister aus Neulingen	120,00 €
- Ortsbürgermeister aus Schrampe	120,00 €
- Ortsbürgermeister aus Thielbeer	120,00 €
- Ortsbürgermeister aus Ziemendorf	120,00 €
- Ortsbürgermeister aus Vissum	120,00 €
4. Der Pauschalbetrag wird zum Ersten eines jeden Monats im Voraus gezahlt.
5. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein 1/30stel gekürzt.
6. Übt der ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
7. Im Falle der Verhinderung eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitpunkt von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Diese Entschädigung wird nachträglich gezahlt.

8. Die nachfolgend aufgeführten Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Ortschaftsrat aus Binde	20,00 €
- Ortschaftsrat aus Fleetmark	26,00 €
- Ortschaftsrat aus Höwisch	20,00 €
- Ortschaftsrat aus Kläden	20,00 €
- Ortschaftsrat aus Kerkau	20,00 €
- Ortschaftsrat aus Kaulitz	20,00 €
- Ortschaftsrat aus Kleinau	26,00 €
- Ortsschafrat aus Leppin	20,00 €
- Ortschaftsrat aus Mechau	20,00 €
- Ortsschafrat aus Neulingen	20,00 €
- Ortschaftsrat aus Sanne-Kerkuhn	20,00 €
- Ortschaftsrat aus Schrampe	20,00 €
- Ortschaftsrat aus Rademin	20,00 €
- Ortschaftsrat aus Thielbeer	20,00 €
- Ortschaftsrat aus Ziemendorf	20,00 €
- Ortschaftsrat aus Vissum	20,00 €

9. Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 4

Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren

1. Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter sowie folgende Leitungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation für ihre Funktion eine monatliche Entschädigung in Höhe von:

- Stadtwehrleiter	200,00 €
- stellv. Stadtwehrleiter	100,00 €
- Ortswehrleiter Arendsee (Altmark)	100,00 €
- Ortswehrleiter	50,00 €
- stellv. Ortswehrleiter	35,00 €
- Jugendwart Ortsfeuerwehr	30,00 €
- Kinderfeuerwehrwart	30,00 €
- Gerätewart Ortswehr (nur mit Ausbildung)	20,00 €
- Jugendwart Einheitsgemeinde	35,00 €

2. Im Verhinderungsfall wird einer unter § 4 Punkt 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese Entschädigung darf, auch soweit sie im Vertretungsfall gewährt wird, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für die Vertretung wird nachträglich gezahlt.

3. Für Mitglieder der Feuerwehr sind notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

4. Den Ortsfeuerwehren wird eine Einsatzpauschale in Höhe von 35,00 € je Einsatz gezahlt. Die Einsatzpauschale wird halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. ausgezahlt.

§ 5 Verdienstaussfall

1. Die Stadträte sowie die nicht dem Stadtrat angehörenden ehrenamtlich Tätigen haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.
2. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
3. Selbstständige erhalten Verdienstaussfall, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, wobei auch hier die Grenze von 16,00 € je Stunde nicht überschritten werden darf.
4. Nichtberufstätigen wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dafür wird ein Stundensatz von 16,00 € festgesetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zulasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
5. Erstattungen nach Ziffern 1, 2 und 4 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 6 Fahrt- und Reisekosten

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Stadträte und ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
2. Dienstreisen, für die nach Abs. 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Stadtratsvorsitzenden.
3. Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.
4. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt werden.

§ 7 Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 8 Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister

Der hauptamtliche Bürgermeister erhält gemäß § 6 i. V. m. § 7 KomBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 82,00 Euro.

§ 9
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.12.2001 (MBI. LSA Nr. 2002 S. 230, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBI. LSA S. 184) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.02.2015 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters - Entschädigungssatzung - vom 18.01.2010 mit der 1. Änderung vom 21.03.2011 und 2. Änderung vom 23.05.2011 außer Kraft.

Stadt Arendsee (Altmark), 19. Dezember 2014

K l e b e
Bürgermeister